

Straßenverkehrsrecht

Bundesverband Wirtschaft,
Verkehr und Logistik e.V.
Lengsdorfer Hauptstr. 73
53127 Bonn
Tel.: 0228 - 925 35 0
Fax.: 0228 - 925 35 45

E-Mail: service@bwvl.de
www.bwvl.de

1. Das Vorfahrtrecht entbindet den Verkehrsteilnehmer, der an einer zum Stillstand gekommenen Fahrzeugkolonne links vorbeifährt, nicht von der Pflicht, auf größere Lücken in der Kolonne zu achten. Er muss sich darauf einstellen, dass diese Lücken vom Querverkehr benutzt werden und darf sich einer solchen Lücke daher gemäß § 1 Abs. 2 StVO nur mit voller Aufmerksamkeit und unter Einhaltung einer Geschwindigkeit nähern, die ihm notfalls ein sofortiges Anhalten ermöglicht. Bei der nach § 17 StVG gebotenen Abwägung der Verursachungsanteile ist einer Vorfahrtsverletzung durch den Querverkehr gegenüber dem Verstoß gegen das Gebot des § 1 Abs. 2 StVO allerdings grundsätzlich größeres Gewicht beizumessen. **(OLG Düsseldorf)**
2. Steht die Kollision zweier Kfz in einem unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Wechsel des Fahrstreifens (Spurwechsel), so spricht der Anscheinsbeweis für die Missachtung der Sorgfaltspflichten, die für den Spurwechsler gelten (§ 7 Abs. 5 StVO). Das gilt auch, wenn es nicht zu einer Fahrzeugberührung gekommen ist. Die Haftungsabwägung führt regelmäßig zur Alleinhaftung des Spurwechslers. **(OLG Köln)**
3. Die abrupte Bremsung des vorausfahrenden Fahrzeugs ohne äußeren Anlass ändert bei einem Auffahrunfall grundsätzlich nichts an einem im Wege des Anscheinsbeweises festzustellenden schuldhaften Verkehrsverstoß des Hintermanns. Bei einem Auffahrunfall trifft den auffahrenden Fahrzeugführer in der Regel eine Haftungsquote von 100%. Die nicht ausgeräumte Möglichkeit, dass der Vordermann eventuell vorsätzlich aus „erzieherischen Gründen“ abrupt gebremst hat, ändert daran nichts. Denn ein Verkehrsverstoß des vorausfahrenden Fahrzeugführers wäre nur dann zu berücksichtigen, wenn er nachgewiesen wäre. **(OLG Karlsruhe)**
4. Eine schweizerische Bußgeldentscheidung wegen Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Straßenverkehrs gehört ihrem Inhalt nach allein dem Strafrecht an und ist keine Zivilsache. Sie kann nicht nach dem Lugano-Übereinkommen in Deutschland für vollstreckbar erklärt werden. Eine Vollstreckung ist derzeit auch nicht nach dem Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrag möglich, weil dessen Bestimmungen über die Vollstreckungshilfe bezüglich Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Straßenverkehrs nicht in Kraft sind. **(OLG Brandenburg)**

5. Wird über zwei Ordnungswidrigkeiten, die in Tatmehrheit stehen und jeweils mit einem Fahrverbot als Nebenfolge geahndet werden können, gleichzeitig entschieden, so ist nur ein einheitliches Fahrverbot zu verhängen. **(BGH)**
6. Streift ein Lkw beim Überfahren der Fahrstreifenbegrenzung einen auf der Nachbarspur fahrenden, jedoch für diese Nachbarspur – gemäß § 41 Zeichen 264 StVO – zu breiten Pkw, ist die Haftungsquote des Lkws in der Regel höher als die des Pkw. **(AG Brandenburg)**
7. Irrt der Betroffene feststellbar über die Funktionsfähigkeit einer Lichtzeichenanlage („Dauerrot“) und begeht dann einen sogenannten qualifizierten 1-Sec-Rotlichtverstoß, so ist trotz Vorsatzes nur wegen eines fahrlässigen einfachen Rotlichtverstoßes zu der hierfür vorgesehenen Geldbuße zu verurteilen.
Bei einem solchen Irrtum ist der Handlungsunwert des Rotlichtverstoßes deutlich verringert und der Verstoß dementsprechend nicht mehr als grob pflichtwidrig i.S.d. § 15 Abs. 1 StVG anzusehen. **(AG Dortmund)**
8. Bei der Frage des Wiedererkennens des Angeklagten durch Polizeizeugen ist die bei einem Wiedererkennen in der Hauptverhandlung bestehende Suggestibilität der Identifizierungssituation zu beachten. Es ist darzulegen, aufgrund welcher konkreten äußeren Merkmale die Zeugen den Angeklagten als den Täter letztlich wiedererkannt haben wollen. Es sind die Angaben des Zeugen zur Täterbeschreibung zumindest in gedrängter Form wiederzugeben und diese Täterbeschreibung des Zeugen zum Äußeren und zum Erscheinungsbild des Angeklagten in der Hauptverhandlung in Beziehung zu setzen. **(KG Berlin)**
9. Bei einem Zeitablauf von zwei Jahren und vier Monaten zwischen Tat und tatrichterlicher Ahndung entfällt die Erforderlichkeit des Fahrverbots zur erzieherischen Einwirkung auf den Betroffenen, wenn die für die lange Verfahrensdauer maßgeblichen Umstände außerhalb des Einflussbereichs des Betroffenen liegen und in der Zwischenzeit kein weiteres Fehlverhalten im Straßenverkehr festgestellt worden ist. **(OLG Stuttgart)**
10. Die Kosten für die Begutachtung des bei einem Verkehrsunfall beschädigten Fahrzeugs gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist.
Dem Geschädigten obliegt im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots grundsätzlich eine gewisse Plausibilitätskontrolle der vom Sachverständigen bei Vertragsabschluss geforderten oder später berechneten Preise. **(BGH)**
11. Bei der Restwertermittlung muss sich der Kfz-Sachverständige lediglich an dem allgemeinen regionalen Markt orientieren und drei Angebote örtlicher seriöser Gebrauchtwagenhändler einholen; - örtliche und überörtliche spezialisierte Restwertkäufer und sogenannte Online-Börsen sind nicht zu berücksichtigen. **(LG Stuttgart)**
12. Der Kläger hat im Falle eines Totalschadens eines Kfz infolge eines Verkehrsunfalls Anspruch auf Ersatz des Wertes des noch im Tank seines Fahrzeugs befindlichen Benzins.
Es handelt sich bei dem Restbenzin nicht um sogenannte frustrierte Aufwendungen, die nach der Rechtsprechung des BGH nicht ersatzfähig sind. **(AG Lünen)**